



Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom 12. Oktober 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	58 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 800.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9700 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 422 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 844 Franken im Jahr.

SR 831.108

¹ SR 831.10

² SR 831.20

³ SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1225 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um:

$$\frac{1225-1195}{1195} = 2,5 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2023 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 222,7 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 196,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 205,0 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 248,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2495 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 68 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 136 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 24 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

12. Oktober 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ AS 2020 4609, 4683

